

Satzung der Gemeinde Ratekau

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kuhlensee“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. - H. S. 57) zu letzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. S. 789) und des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542) (zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 6. Dezember 2011, BGBl. I S. 2559) in Verbindung mit § 18 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl. - H. 2010 S. 301) (zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 13. Juli 2011, GVOBl. Schl. - H. 2011 S. 225) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. September 2011 folgende Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Kuhlensee“ der Gemeinde Ratekau erlassen:

Präambel

Der Kuhlensee ist, als Zwischenmoor mit Übergängen zu Hochmoorbereichen und Schwinggrasen, der wertvollste Pflanzenstandort in der Gemeinde Ratekau und beherbergt nicht weniger als 25 vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten. Grundlage für den Artenreichtum und das Vorkommen sehr spezialisierter Pflanzenarten ist die Nährstoffarmut des Gebietes, welche in der besonderen Topographie und Geologie begründet ist. Das Gebiet hat die letzten fünfzig Jahre nur wegen des Engagements einiger Anlieger relativ unbeschadet überstanden. Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil hat das Ziel die Pflanzen- und Tierarten zu schützen und die Standortbedingungen auf Dauer zu erhalten und zu verbessern.

Auch die benachbarte Ratekauer Kiesgrube sowie das Ratekauer und Techauer Moor sollen als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in § 2 näher beschriebene Kuhlensee auf dem Gebiet der Gemeinde Ratekau, Kreis Ostholstein, wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird mit der Bezeichnung „Kuhlensee“ in das Naturschutzbuch beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Verzeichnis unter der Nr. 12 der geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist etwa 5,9 ha groß und umfasst in der Gemeinde Ratekau, Flur 000 die Flurstücke 886, 887/2, 888, 890, 892/2, 893/2, 894, 896/3, 896/4, 896/5 vollständig und 327/7 teilweise.

In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte ist der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer schwarzen durchgehenden Linie umrandet (dem Schutzgebiet zugewandte Seite der Linie stellt die Grenze dar), die Haus- und Gartengrundstücke sind schwarz schraffiert.

- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in der Katasterkarte im Maßstab 1:2000 schwarz eingetragen. Sie verlaufen im Nordwesten entlang der unteren Böschung der Bahntrasse und der Straße „Am Kuhlensee“, im Norden endet das Gebiet mit der Flurstücksgrenze 888 zum Flurstück 885, im Osten erstreckt es sich entlang der westlichen Flurstücksgrenzen von Flurstück 881 und 895/4 in gerader Linie bis zum Forststichweg im Süden. Dieser Forstweg bildet die südliche Grenze über die Wegekreuzung hinaus. Der Weg richtet sich an der Höhenlinie weiter westlich aus. Die Grenze folgt dem Zickzack verlaufenden Weg zum Hauptweg. Entlang des Hauptweges führt die Grenze bis zur Böschung der Bahntrasse zurück.

In der Karte verläuft die Grenze auf der dem Gebiet zugewandten Seite der schwarzen Linie.

Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

Diese Satzung und die zugehörige Karte werden beim Bürgermeister der Gemeinde verwahrt.

§ 3

Schutzzweck

Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt eines vielgestaltigen Nieder- und Hochmoorkomplexes mit einem eingelagerten zentralen Gewässer.

Aufgrund der besonderen Topographie und Geologie ist der Kuhlensee als Moorsee ein bedeutendes Refugium gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Einige der vorkommenden Arten und Lebensräume wie z.B. Laub- und Moorfrosch und Torfmoos-Schwing-Rasen sind von europaweiter Bedeutung.

Ein Teilbereich des Landschaftsbestandteils ist ein Niedermoor mit Torfstichen. Dieser Komplex ist in seinem Auftreten im östlichen Hügelland besonders selten.

Ausgedehnte Torfmoos-Schwinggrasen und Moorbirken, zahlreiche Binsen, Seggen und Farne, Wollgras, der in Schleswig-Holstein selten vorkommende Sonnentau, verleihen dem Gebiet ein einzigartiges Aussehen und eine besondere ökologische Bedeutung.

Die Torfmoos-Bestände und die sonstige niedermoortypische Vegetation mit den zugehörigen faunistischen Lebensgemeinschaften sollen erhalten und gefördert werden.

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen ist es geboten, die Natur in dem gesamten Gebiet in ihrer Ganzheit auf Dauer zu erhalten.

§ 4

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 5 bleiben

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der Art und in dem Umfang, wie sie bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorlag,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Jagdrechts,
3. das Betreten des geschützten Landschaftsbestandteils durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind,
4. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen, sofern es dem Nutzen des geschützten Landschaftsbestandteiles dient und dem Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzept entspricht,
5. das Freilaufen lassen von Hunden auf eingefriedeten Haus- und Gartengrundstücken,
6. das Offen halten des gesamten nordwestlichen Uferbereiches (Pflege- und Entwicklungskonzept, § 6), durch Freischneiden und Rückschnitt der Gehölze,
7. die Nutzung der Haus- und Gartengrundstücke im bisherigen Umfang, außer der Einbringung von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Stoffen anorganischer Zusammensetzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte. Die Nutzung von eigenem Kompost ist erlaubt,
8. die nicht kommerzielle Nutzung des Gewässers in geringem Umfang durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Beispielsweise: Baden, Gartenbewässerung, Angeln, etc.) über den Gemeinbedarf hinaus.

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen. Die Nutzung von eigenem Kompost ist erlaubt.
- (2) Das Umbrechen von Wiesen und anderen Flächen außerhalb des Haus- und Gartengrundstücksbereiches (s. auch § 4 Nr. 7).
- (3) Außerhalb der Haus- und Gartengrundstücke sowie im Abstand von 5 m zu Gewässern ist es verboten, im geschützten Landschaftsbestandteil Handlungen vorzunehmen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen oder führen können.
- (4) Außerhalb der Haus- und Gartengrundstücke ist insbesondere verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
 2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen,
 3. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 4. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen die zur Kennzeichnung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 5. Entwässerungen durchzuführen oder Stoffe in die Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 7. die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
 8. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteils zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen, sofern es dem Nutzen des geschützten Landschaftsbestandteils entgegensteht,
 9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,

10. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde frei laufen zu lassen,
 11. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der Wege zu betreten oder in dem Gelände zu reiten oder zu fahren (s. auch § 4 Nr. 3),
 12. erstmalige Einfriedungen zu errichten,
 13. Gewässer auf jegliche Art zu nutzen.
- (5) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Gemeinde erstellt in Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzept. Die Gemeinde kann entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer durchführen oder durchführen lassen. Die Kosten für das Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzept trägt die Gemeinde Ratekau.

Die Gemeinde kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zur Erreichung des Entwicklungszieles die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes im Rahmen der Zumutbarkeit zu dulden.

§ 7

Ausnahmen

Die Gemeinde kann gemäß § 51 LNatschG Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 und 2 Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt sowie Wiesen und andere Flächen außerhalb des Haus- und Gartenbereiches umbricht.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Handlungen im geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der Haus- und Gartengrundstücke sowie im Abstand von 5 m zu Gewässern vornimmt, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen oder führen können.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der Haus- und Gartengrundstücke entgegen
 1. § 5 Abs. 4 Nr.1 Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen oder Räumungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
 2. § 5 Abs. 4 Nr.2 Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anlegt,
 3. § 5 Abs. 4 Nr.3 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen,
 4. § 5 Abs. 4 Nr.4 Bild- und Schrifftafeln anbringt, ausgenommen die zur Kennzeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 5. § 5 Abs. 4 Nr.5 Entwässerungen durchführt oder Stoffe in die Gewässer einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die hydrologische, physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 6. § 5 Abs. 4 Nr.6 Erstaufforstungen vornimmt,
 7. § 5 Abs. 4 Nr.7 die Lebens- und Zufluchtstätten der Tiere und Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe und mechanische Maßnahmen,
 8. § 5 Abs. 4 Nr.8 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des geschützten Landschaftsbestandteiles entnimmt oder Pflanzen einbringt, sofern es dem Nutzen des geschützten Landschaftsbestandteiles entgegensteht,
 9. § 5 Abs. 4 Nr.9 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet, oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,

10. § 5 Abs. 4 Nr.10 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde frei laufen lässt,
 11. § 5 Abs. 4 Nr.11 den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der Wege betritt oder in dem Gelände zu reiten oder zu fahren (s. auch § 4 Nr. 3),
 12. §5 Abs. 4 Nr.12 erstmalig Einfriedungen errichtet,
 13. § 5 Abs. 4 Nr.13 und über das Maß nach § 4 Nr.8 hinaus Gewässer auf jegliche Art zu nutzen.
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in § 5 Abs. 1 bis 4 genannten Handlungen in einem geschützten Landschaftsbestandteil vornimmt.

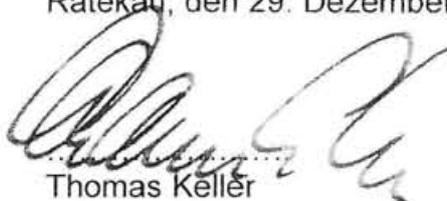
§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.Januar 2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratekau, den 29. Dezember 2011


Thomas Keller
Bürgermeister

